

18.11.91

EG - Fz - In - U - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Abfalldeponien
KOM(91) 102 endg.; Ratsdok. 5953/91

Punkt der 637. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1991

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
Fz
In
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung der Richtlinie, die Umwelt-, Bau- und Betriebsnormen für Abfalldeponien in den Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen. Die vorliegende Fassung ist jedoch nicht geeignet, den aus der Sicht der Länder gebotenen hohen Standard zu gewährleisten; sie erreicht nicht einmal die von der EG selbst angegebenen Ziele.

Ausgeliefert am 19. NOV. 1991

...

- EG
Fz
In
U
Wi
[EG, Fz]
{EG, Fz, In)
2. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, sich in der EG [u. a. auch im Hinblick auf die Gesichtspunkte der Abfallvermeidung, des Recyclings und der Haftung (Nachsorgefonds - Artikel 18 -, dessen Bedingungen präzisiert werden müßten)] für eine grundlegende Überarbeitung des Vorschlags (auf der Grundlage des Artikels 130 s EWGV) einzusetzen,
- EG
U
3. um den aus Sicht der Länder an Deponien anzulegenden Standard zu erreichen.
- EG
U
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Weiterbehandlung der geplanten Richtlinie folgende Grundsätze zur Geltung zu bringen:
- Rechtsgrundlage muß Artikel 130 s des EWG-Vertrages sein, da bei der Ablagerung von Abfällen Umweltaspekte Vorrang vor wirtschaftlichen Aspekten genießen müssen.
- U
5. Der Vorrang der Vermeidung, der Verwertung sowie der Grundsatz der Behandlung mit dem Ziel der umweltverträglichen Ablagerung sind in die Richtlinie ausdrücklich aufzunehmen. Dies dient der Klarstellung der Rolle der Ablagerung in abfallwirtschaftlichen Konzepten.
- U
6. Die durch den Richtlinienvorschlag eröffnete Möglichkeit einer gemeinsamen Ablagerung von Siedlungsabfällen und "gefährlichen" Abfällen ("co-disposal") und die Ablagerung flüssiger Abfälle auf Deponien sind abzulehnen.
- U
7. Insbesondere das von der Kommission zugrunde gelegte Kompatibilitätsprinzip für gefährliche Abfälle (Art. 10 / Anhang III.6) kann eine umweltverträgliche Ablagerung auf Deponien nicht garantieren. Besonders bedenklich ist die

Möglichkeit (Anhang III.6), Säuren, Laugen, Abwässer und sonstige flüssige Abfälle auf Siedlungsabfälle einwirken zu lassen. Nur die Ablagerung von Abfällen, die nicht miteinander reagieren können, garantiert, daß eine Deponie sich nach einer gewissen Nachsorgezeit selbst überlassen werden kann. Dem trägt die Rechtsetzung in mehreren europäischen Ländern, wie in Deutschland durch die TA Abfall, Teil 1, Rechnung. Abfälle, die diesen Kriterien nicht genügen, müssen vor der Ablagerung behandelt werden. Die Ablagerung eines Abfallgemisches, in dem Reaktionen bewußt zugelassen werden, widerspricht diesem Prinzip.

- U 8. Es ist zu fordern, daß sich der Richtlinienvorschlag mit den einzelnen Deponietypen in differenzierter Weise auseinandersetzt. Insbesondere sind für die einzelnen Deponietypen eindeutige Zuordnungswerte einzuführen, wobei für die Ablagerung "gefährlicher" Abfälle die Zuordnungswerte der TA Abfall, Teil 1 (Anhang D und Nummer 4.4.3), vorzuschlagen sind.
- U 9. Ferner sollten auch Ablagerungskriterien (Parameter / Grenzwerte) für Siedlungsabfälle genannt werden, die durch geeignete Behandlungsverfahren erreicht werden können, um schädliche Umweltauswirkungen von Siedlungsabfalldeponien zu minimieren.
- U 10. Auch hinsichtlich der Standortwahl sowie der technischen und organisatorischen Anforderungen an Bau, Betrieb und Überwachung von Deponien ist die TA Abfall, Teil 1, als Richtschnur vorzuschlagen.

378/1/97

- U 11. Bezüglich der Nachsorge für eine Deponie ist auf strikte Beachtung des Verursacherprinzips zu drängen. Eine Entlassung des Deponiebetreibers aus der Nachsorgepflicht nach einem Zeitraum von nur 10 Jahren und die Errichtung sog. "Nachsorgefonds" zur Deckung von Nachsorgekosten ist daher abzulehnen.

Dies vorausgeschickt, wird die Bundesregierung gebeten, sich insbesondere auch für folgende Änderungen des Richtlinienvorschlags einzusetzen:

12. Zu Artikel 3 Buchstabe e

- U Deponien sollten als Anlagen bezeichnet und dem Aspekt der zeitlich unbegrenzten Ablagerung in der Definition Rechnung getragen werden.

13. Zu Artikel 3 Buchstabe f

- U Die Monodeponie sollte als Anlage oder Teil einer Anlage definiert werden, auf der nur bestimmte Arten von Abfällen kontrolliert und zeitlich unbegrenzt gelagert werden, d. h. Abfälle, die aus definierten Herkunftsbereichen stammen und deren Art, Zusammensetzung und Eigenschaften ähnlich sind.

14. Zu Artikel 3 Buchstabe g

- U Das Zwischenlager sollte als ortsfeste Abfallentsorgungsanlage definiert werden, in der Abfälle entgegengenommen, vorbereitend behandelt, für die weitere Entsorgung zusammengestellt oder gelagert werden.

...

15. Zu Artikel 3 Buchstabe h

- U In der Begriffsbestimmung für Lagerung sollten die Sätze 2 und 3 gestrichen werden, da sie begrifflich unscharf sind.

16. Zu Artikel 3 Buchstabe i

- U In der Begriffsbestimmung für Behandlung sollte auch das thermische Verfahren genannte werden. Um einen einheitlich Sprachgebrauch zu sichern, ist es zweckmäßig, das thermische Verfahren gesondert aufzuführen.

17. Zu Artikel 3 Buchstabe l

- U Das Eluat sollte als Lösung definiert werden, die man durch einen Labortest mit einem definierten Lösemittel erhält. Laboruntersuchungen sind mit definierten Lösemitteln zur Beurteilung des Abfalls durchzuführen und nicht durch schadstoffbehaftetes Sickerwasser, das von Deponie zu Deponie unterschiedlich ist.

18. Zu Artikel 3 Buchstabe m

- U Der Begriff "Betreiber" ist so klarzustellen, daß bei der Beteiligung von Dritten am Bau, Betrieb und an der Stilllegung von Abfalldeponien keine Mißverständnisse hinsichtlich der Verantwortung für die Anlage entstehen können.

...

19. Zu Artikel 3

- U In Artikel 3 sollte als neuer Begriff die "Untertage-deponie" als eine Anlage aufgenommen werden, in die Abfälle zur kontrollierten Ablagerung unterhalb der Erdoberfläche vollständig umschlossen eingebracht werden.

20. Zu Artikel 3

- U In Artikel 3 sollte eine Begriffsbestimmung für "ungefährliche Abfälle" aufgenommen werden, wonach dies Abfälle sind, die die Kriterien nach Anhang III Nr. 4 erfüllen.

21. Zu Artikel 4 Nr. 1

- U In Artikel 4 sollte in Nummer 1 der zweite Spiegelstrich auf "Deponien für Siedlungsabfälle oder für ungefährliche Abfälle" beschränkt werden. Die Vermischung von Abfallarten nach den in Anhang III beschriebenen Kompatibilitätskriterien (co-disposal) darf nicht erfolgen. Insgesamt muß die bisher praktizierte Reaktordeponie abgelehnt werden, da eine umweltverträgliche Ablagerung auf einer solchen Deponie nicht garantiert werden kann.

22. Zu Artikel 6 u. a.

- U Die Zitate in Artikel 6, Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe d, Artikel 8 Nr. 1 und Artikel 9 Nr. 1 sollten hinsichtlich der dort zitierten Richtlinienvorschriften überprüft werden, da sie inhaltlich nicht nachvollziehbar sind.

...

23. Zu Artikel 7 Nr. 2

- U In Artikel 7 Nr. 2 sollte der "Beginn der Beseitigungsarbeiten" durch den klareren Begriff des Ablagerungsbeginns ersetzt werden.

24. Zu Artikel 9 Nr. 1 erster Spiegelstrich

- U Die Ablagerung flüssiger Abfälle ist in jedem Falle zu vermeiden, weil flüssige und dünnschlammige Abfälle ohne Vorbehandlung in der Regel die Schadstofffracht des Sickerwassers und die Gasemissionen erhöhen.

25. Zu Artikel 10

- U Die grundsätzlichen Vorbehalte gegen den Richtlinienvorschlag zeigen sich besonders am Artikel 10, der insgesamt neu gefaßt werden sollte. Dabei ist vor allem auf Deponie-Kriterien abzustellen, die sich nicht nur auf die Betrachtung der Eluate, sondern auf Originalsubstanzen beziehen. Nach erfolgter Behandlung (Einhaltung der Deponie-Kriterien) wäre auch eine Ablagerung auf einer Deponie für Siedlungsabfall und ungefährliche Abfälle möglich.

26. Zu Artikel 12

- U Es sollte sichergestellt werden, daß die Betreiberverantwortung für Betreuung, Überwachung und Kontrolle während der Nachsorgephase erst erlischt, wenn die zuständige Behörde den Betreiber aus der Verantwortung entläßt, und daß die Mitgliedstaaten Listen über qualifizierte Stellen führen, die zur Kontrolle der Qualität von bei Abfalluntersuchungen und Deponieüberwachungen erzielten Ergebnissen herangezogen werden können.

378/1/91

27. Zu Artikel 13 Nr. 5

U In Artikel 13 Nr. 5 sollten die Betreuung, Überwachung und Kontrolle auf die notwendige Nachsorgephase erstreckt werden. Dies sollte anhand der konkreten Bedingungen die zuständige Behörde festlegen.

28. Zu Artikel 14

U Artikel 14 sollte gestrichen werden, zumal die Materie in einer gesonderten Richtlinie geregelt werden soll.

29. Zu Artikel 19

U Der Berichtszeitraum der Mitgliedstaaten und die Veröffentlichung des zusammenfassenden Berichts der Kommission sollte auf fünf Jahre verlängert werden.

30. Zu den Anhängen

U Die Bundesregierung wird gebeten, insbesondere bei der Erarbeitung und Änderung der Anhänge darauf hinzuwirken, daß diese weitestmöglich den Regelungen der TA Abfall für oberirdische Deponien entsprechen.